



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 6. Februar 2025

Nr. 6

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten *)

Vom 30. Januar 2025

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83), und
3. des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung zu verwenden sind, vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 198)

verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2023 (GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zum Vierten Teil wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch „§§ 9 bis 10a“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zum Neunzehnten Teil wird wie folgt gefasst:

„Neunzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung § 32“
 - c) In der Angabe zum Zweiundzwanzigsten Teil wird das Wort „Europäischen“ gestrichen.

*) Ändert FFN 61-60

2. In § 1a wird die Angabe „2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)“ durch „23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ ersetzt und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 986)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199),“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)“ durch „2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299)“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. bbb werden nach den Wörtern „ausgenommen im Zuge der“ die Wörter „straßenrechtlich festgesetzten“ eingefügt.
5. Nach § 10 wird als § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Bei einem Rückgang der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc jeweils festgelegten Einwohnerzahl bleibt die Zuständigkeit nach § 148 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung bestehen; sie erlischt, wenn die Mindesteinwohnerzahl um mehr als zehn Prozent unterschritten wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc ist maßgebend die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

(3) Die nach Abs. 1 fortbestehende Zuständigkeit erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres, nach dem die Unterschreitung der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc jeweils festgelegten Einwohnerzahl drei Jahre lang andauert hat.“

6. In § 11 wird die Angabe „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 1011)“ durch „19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 208)“ ersetzt.
7. In § 18 wird die Angabe „3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986)“ durch „20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 47“ durch „§ 76“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 10“ durch „§ 12“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5 bis 7“ durch „§ 12 Abs. 5 bis 8“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 16a“ durch „§ 42“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 47“ durch „§ 76“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 6 Abs. 1“ und die Angabe „23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)“ durch „15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
10. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Ausführung

1. des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
2. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 300 S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 249 S. 17), und
3. der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. EU Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1055,

ist das Regierungspräsidium.“

11. In § 23 wird die Angabe „Verordnung vom 17. November 2022 (BGBl. I S. 2064)“ durch „Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig ist

1. a) für die Bestimmung oder Anerkennung von Prüfstellen nach Anlage 1 Anhang 1 Ziff. 1 Satz 1 und
- b) für die Bestimmung der Anwendung von Prüfverfahren und für die Beauftragung von Sachverständigen nach Anlage 1 Anhang 2 Ziff. 29 oder 49 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (BGBl. 1974 II S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2023 (BGBl. 2023 II Nr. 333),

das für Straßenverkehr zuständige Ministerium,

2. für die Erteilung einer Genehmigung nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.“

13. In § 29 wird die Angabe „9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1730)“ durch „27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)“ ersetzt.

14. Der Neunzehnte Teil wird wie folgt gefasst:

„Neunzehnter Teil

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung

§ 32

Zuständig für

1. die Übertragung der Anordnungsbefugnis nach § 2 Abs. 1,

2. die Ausstellung des Ausweises nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und

3. die Überprüfung und Beaufsichtigung der Transportbegleitungsunternehmen und der eingesetzten Transportbegleiter nach § 10 Abs. 1

der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) ist das Regierungspräsidium.“

15. In § 33 wird die Angabe „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510)“ durch „2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)“ ersetzt.

16. In § 34 wird die Angabe „26. März 2021 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295)“ durch „18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227)“ ersetzt.

17. § 36 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Stelle nach § 16 Abs. 6 und 7 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt ist das Regierungspräsidium.“

18. In der Überschrift des Zweiundzwanzigsten Teils wird das Wort „Europäischen“ gestrichen.

19. In § 37 wird das Wort „Europäischen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Anlageband“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2022 (BGBl. II S. 601 und Anlageband),“ eingefügt.

20. In § 41 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 475)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 2025

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen
Raum

Mansoori

Hessische Staatskanzlei

